

Musikverein "Edelweiß" Rottenacker e. V.

Satzung

(mit Satzungsänderungen)

-Stand 21.04.2022-

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein "Edelweiß" und hat seinen Sitz in 89616 Rottenacker, Schulstraße 3.

§ 2

Zweck

Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e. V. verfolgt ausschließlich unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung und Verbreitung der Volks- und Blasmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und der Blasmusik.

Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Rottenacker, aufzubauen und zu erhalten.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- regelmäßige Übungsabende,
- Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
- Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e. V., seiner Unterverbände und Vereine.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3**Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Als passives Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

Als aktive Mitglieder können alle, auch Personen unter 18 Jahren, aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern, mit Ausnahme der von anderen Bundesvereinen Übertretenden, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann zu jeder Zeit geschehen, sofern es ein Mitglied aus bestimmten Gründen wünscht. Die Vorstandsmitglieder können jedoch erst zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung freiwillig aus dem Verein austreten. Die Vorstände müssen davon schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e. V. verstößt, kann von den Vorständen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen seinen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von dem Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenart als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 **Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6 **Organe**

Verwaltungsorgane des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung zu verlesen und vom Vorstand, mindestens von 5 Mitgliedern des Vorstandes, zu unterzeichnen.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens im Februar statt. Sie wird von den Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an die Vorsitzenden zu richten.

Die Vorsitzenden können bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 2 Tage verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung leiten die Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
- die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Vereinsdieners (letzterer kann auch durch den Vorstand bestellt werden),
- die Aufstellung und Änderung der Satzung,
- Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- die Auflösung des Vereins,
- den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V.

§ 8 **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 2 bis 3 Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Noten- und Gerätewart (der aktiver Musiker sein soll)
- 7 Beisitzern, von denen 3 aktive Musiker sein sollen
- dem Jugendleiter
- dem Jugendsprecher (der aktiver Musiker der Jugendkapelle sein soll)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl soll so erfolgen, dass in jedem Jahr die Hälfte des Vorstandes zu wählen ist. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendleiter unterstützt den Vorsitzenden in allen Belangen der Jugendarbeit im Verein. Er vertritt im Auftrag des Vorsitzenden den Verein bei Jugendleitertagungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und seiner Unterverbände.

Der Jugendleiter kann gleichzeitig auch die Tätigkeit des Jugenddirigenten ausüben.

Der Jugendsprecher wird von den aktiven Jungmusikern unter 18 Jahren im Beisein des Vorsitzenden ermittelt. Der Vorsitzende schlägt den von den Jugendlichen ermittelten

Jugendsprecher der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.

Gewählt werden kann jeder aktive Jungmusikant, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Erreichen des 22. Lebensjahrs scheidet er automatisch bei der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Amt und es muss ein Nachfolger gewählt werden.

Ein Jugendsprecher soll dann im Vorstand vertreten sein, wenn Jugendliche in der Musikkapelle oder einer Jugendkapelle mitwirken.

Der Jugendsprecher unterstützt die Vorsitzenden und den Jugendleiter bei seiner Tätigkeit und vertritt die Interessen der Jungmusiker im Vorstand.

Der Vorstand wird von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent und der Jugenddirigent können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 9 **Vorsitzender**

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 des BGB sind die Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.

Die Aufteilung der Geschäfte regelt die Geschäftsordnung.

Die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, übernimmt ein verbleibendes Mitglied kommissarisch die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten Hauptversammlung

§ 10 **Geschäftsführung**

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss und nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 **Kassenführung**

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen, Zahlungen bis zum Betrag von 100,- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Vorsitzenden ausbezahlt werden.

Der Kassier ist ferner berechtigt, alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 **Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13 **Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 3 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14
Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Rottenacker, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Ausgaben zu verwenden hat.

§15
Aushändigung der Satzung an Mitglieder

Jedem Mitglied ist eine Abschrift dieser Satzung auszuhändigen.

Rottenacker, den 21.04.2022